

► Urlaub

Urlaubsanspruch bleibt bei Kurzunterbrechung bestehen

| Wird ein Arbeitsverhältnis beendet und nahezu unmittelbar darauf ein neues begründet, bilden die beiden Arbeitsverhältnisse urlaubsrechtlich eine Einheit. Das hat das BAG entschieden. |

Ein Arbeitnehmer hatte sein Arbeitsverhältnis zum 30.06.2012 selbst beendet. Auf Initiative des Arbeitgebers schlossen beide am 21.06.2012 einen neuen Arbeitsvertrag ab dem 02.07.2012. Dieser wurde dann durch eine fristlose Arbeitgeberkündigung vom 12.10.2012 beendet. Der Arbeitnehmer verlangte die Abgeltung des gesamten Resturlaubs für 2012 und bekam Recht. Nach Ansicht des BAG sei die frühere Beschäftigung urlaubsrechtlich mit der neuen zusammenzurechnen. Daher sei die sechsmonatige Wartezeit erfüllt, und es finde keine Zwölfteilung des Urlaubsanspruchs nach § 5 Abs. 1 BUrlG statt (BAG, Urteil vom 20.10.2015, Az. 9 AZR 224/14, Abruf-Nr. 146615).

PRAXISHINWEIS | Die künftige Rechtsauslegung der Gerichte wird zeigen, ob die BAG-Rechtsprechung auf die Fälle beschränkt ist, in denen noch während des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses ein neues in Gang gesetzt wird. Wird die neue Vereinbarung ein paar Tage nach der ursprünglichen Beendigung getroffen, ist der Sachverhalt zwar formal ein anderer. Die Argumentation, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen beiden Arbeitsverhältnissen besteht, dürfte aber dieselbe bleiben. Ein Arbeitgeber wird daher wohl durch eine kurze „Karenzfrist“ die Wartezeit von sechs Monaten nach § 4 BUrlG nicht aushebeln können.

► Urlaub

Voraussetzung des Ersatzanspruchs für verfallenen Urlaub

| Hat ein Arbeitnehmer nicht rechtzeitig Urlaub genommen, geht der Urlaubsanspruch mit Ablauf des Übertragungszeitraums unter. Ein Ersatzanspruch entsteht nur beim Verzug des Arbeitgebers. Erforderlich ist dazu ein vorhergehendes Urlaubsverlangen des Arbeitnehmers. Denn grundsätzlich ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, von sich aus Urlaub zu erteilen. Europarechtliche Vorgaben stünden dem nicht entgegen (LAG Düsseldorf, Urteil vom 25.07.2016, Az. 9 Sa 31/16, Abruf-Nr. 188649). |

► Online-Seminar

Seminar „Löhne und Gehälter professionell“ am 21.10.2016

| Raschid Bouabba informiert Sie am 21.10.2016 zwischen 13:00 und 15:00 Uhr über aktuelle Themen aus den Bereichen Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht. Im Fokus diesmal unter anderem: Mahlzeitengestellung, Abfindungen, Mindestlohn und Auswirkungen des Brexit. |

PRAXISHINWEIS | Melden Sie sich an unter seminare.iww.de/steuern/loehne-und-gehaelter-professionell. Im Live-Chat können Sie auch Fragen stellen.

Zeitlicher und sachlicher Zusammenhang war entscheidend

Ohne Urlaubsantrag kein Ersatzanspruch



SEMINAR
Jetzt anmelden
auf seminare.iww.de